



P.P.UBI, Postfach 8547, 3001 Bern

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: rip
Bern, 18. August 2006

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir beziehen uns auf die Anhörung zum Entwurf für eine neue RTVV. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf Aspekte, welche im Sinne des neuen Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (nRTVG) die Programmaufsicht betreffen.

Die einzige Bestimmung, welche die Programmaufsicht berührt, findet sich in Art. 3 des Entwurfs und bezieht sich auf den Jugendschutz im Abonnementsfernsehen. Die UBI ist damit einverstanden.

Die UBI vertritt aber die Auffassung, dass bei der Programmaufsicht noch einiger Regelungsbedarf besteht. **Sie beantragt deshalb im Folgenden, die neue RTVV in einigen Bereichen zu ergänzen:**

1. Jugendschutz

Der Jugendschutz bei elektronischen Medien ist von zentraler Bedeutung. Das betrifft namentlich auch das freizugängliche Fernsehen, zu welchem der Entwurf RTVV im Gegensatz zum Abonnementsfernsehen keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 5 nRTVG vorsieht. Die UBI erachtet es angesichts der Bedeutung des Mediums als wichtig und notwendig, zumindest Transparenz über tendenziell jugendgefährdende Sendungen zu schaffen, insbesondere auch im Interesse der Erziehungsberechtigten.

Sie beantragt deshalb, entsprechend der EG-Fernsehrichtlinie (Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen", 89/522/EWG, geändert und ergänzt durch Richtlinie 97/36/EG) die RTVV mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche die Veranstalter verpflichtet, jugendgefährdende Sendungen mit optischen oder akustischen Mitteln zu kennzeichnen.

Die EG-Fernsehrichtlinie ist zurzeit zwar in Revision. Der Jugendschutz wird dabei aber in keiner Weise in Frage gestellt.

2. Zusammensetzung der UBI

Im Gegensatz zur geltenden RTVV (siehe Art. 53) wird im vorliegenden Entwurf auf eine Bestimmung über die Zusammensetzung verzichtet. Bei der Wahl der Mitglieder der UBI ist damit die Kommissionsverordnung (SR 172.31) anwendbar, auf welche Art. 85 Abs. 1 nRTVG verweist. Das mögliche Anforderungsprofil ist in der entsprechenden Verordnung aber sehr breit gefasst (z.B. auch Berücksichtigung von Interessengruppen). Um dem spezifischen Aufgabenbereich der UBI gerecht zu werden, sollte in der RTVV weiterhin die Zusammensetzung geregelt werden.

Neben den bisherigen Kriterien - **Vertretung beider Geschlechter und aller Sprachregionen** - ist nach Ansicht der UBI zusätzlich zu verankern, dass es sich bei UBI-Mitgliedern um **Sachverständige** handeln muss. **Die UBI beantragt eine entsprechende Ergänzung der neuen RTVV zur Zusammensetzung der UBI mit den erwähnten drei Gesichtspunkten.**

3. Administrative Angliederung der UBI

Die UBI ist heute administrativ an das Generalsekretariat des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert. Dieses berücksichtigt im Voranschlag die für die Erfüllung der Aufgaben der UBI notwendigen Personal- und Sachkosten und führt das Rechnungswesen der UBI. Die administrative Zuordnung der UBI an das UVEK ist im geltenden RTVG in Art. 59 Abs. 2 explizit bestimmt. Im neuen RTVG findet sich keine entsprechende Bestimmung. Unseres Erachtens hat der Gesetzgeber in diesem Punkt keine Änderung des bestehenden Zustands gewollt. Eine selbständige Führung des Rechnungswesens durch die UBI würde kaum Sinn machen und überdies eine personelle Aufstockung des Sekretariats bedingen. Die administrative Zuordnung der UBI sollte aber zumindest in der RTVV festgehalten werden. Ein Hinweis einzig im noch neu zu schaffenden Geschäftsreglement der UBI erscheint aus gesetzgebungstechnischer Sicht problematisch.

Die UBI beantragt, die neue RTVV mit einer Bestimmung über die administrative Zuordnung der UBI zum Departement zu ergänzen.

4. Ombudsstellen

Art. 91 Abs. 1 nRTVG sieht vor, dass die UBI die Ombudsstellen für die drei Amtssprachen zu bestellen hat. Diese unabhängigen Ombudsstellen sind der UBI zudem administrativ angegliedert, die ihrerseits dem Departement administrativ zugeordnet ist (siehe oben). Sowohl hinsichtlich der Bestimmung der Ombudsstellen wie auch der administrativen Angliederung an die UBI besteht aus unserer Sicht noch Erläuterungsbedarf im Rahmen der RTVV. Die entsprechende Konkretisierung kann nicht vollumfänglich im Geschäftsreglement der UBI vorgekommen werden.

Geregelt sollte etwa die Amtsdauer werden, insbesondere auch die Festsetzung

einer maximalen Amtsdauer, allenfalls analog zu den entsprechenden Bestimmungen für die UBI-Mitglieder. Konkretisierungsbedarf besteht ebenfalls, was die administrative Zuordnung der Ombudsstellen zur UBI bedeutet. Hat die UBI den Ombudsstellen eine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen bzw. ein Entgelt dafür zu entrichten, damit diese eine bestehende Infrastruktur für ihre Ombudstätigkeit zur Verfügung stellen? Um Streitigkeiten zu verhindern, sollte die neue RTVV schliesslich Richtlinien zur Rechnungsstellung der Ombudsstelle an den Programmveranstalter gemäss Art. 93 Abs. 5 nRTVG enthalten (anwendbare Tarife).

Die UBI beantragt, die erwähnten offenen Fragen im Zusammenhang mit den Ombudsstellen in der neuen RTVV zu regeln.

Wir ersuchen Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Anträge und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen**
Leiter Sekretariat

Dr. Pierre Rieder